

pd.MEDIENLOGISTIK AGB für Pakete

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit Privat- und Geschäftskunden (nachfolgend: Auftraggeber oder Absender) über die Beförderung von Paketen (nachfolgend: Sendungen) durch die pd.MEDIENLOGISTIK GMBH (Curt-Frenzel-Str. 2, 86167 Augsburg, nachfolgend: pd.M) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen.

(2) Befördert werden ausschließlich Pakete mit den folgenden Maßen und Gewichten: Maximalgewicht: 31,5 Kilogramm; maximale Länge: 175cm; maximales Gurtmaß (= Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge): 300cm.

(3) Ergänzend zu diesen AGB gilt das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis für Privat- oder Geschäftskunden sowie die „pd.MEDIENLOGISTIK AGB für Briefe und briefähnliche Sendungen“ der pd.M in der jeweils gültigen Fassung. Zudem gelten spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die im aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, in Einzelvereinbarungen oder Beförderungsbelegen (z. B. Frachtpapiere, Einlieferungsbelege, usw.) verwiesen wird.

(4) Soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2. Vertragsverhältnis

(1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Frachtvertrages zwischen pd.M und dem Auftraggeber begründet. In der Regel kommt dieser Vertrag durch die Übergabe von bedingungsgemäßen Sendungen und deren Übernahme in die Obhut von pd.M oder der von ihr beauftragten Dienstleister nach Maßgabe der vorliegenden

AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht etc.) oder in sonstiger Weise nicht dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung oder widerspricht diesen AGB, so steht es der pd.M frei,

–die Annahme der Sendung zu verweigern, oder
–eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben,

oder,

–zur Abholung bereitzuhalten, oder
–diese ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu befördern und ein entsprechendes Nachentgelt zu erheben.

(3) Das Recht von pd.M, ein Vertragsangebot abzulehnen, bleibt, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht, unberührt.

3. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Auftraggebers von einem Abholort oder mehreren Abholorten zu dem vom Auftraggeber definierten Zielort oder zu den vom Auftraggeber definierten Zielorten.

(2) Werden pd.M oder den von ihr beauftragten Dienstleistern Sendungen übergeben oder übernimmt pd.M Sendungen, die in Gebieten zuzustellen sind, die nicht von pd.M bedient werden und/oder von pd.M nicht bedient werden können, ermächtigt der Auftraggeber pd.M zu deren Weitergabe an andere Zustellunternehmen in Form einer Beauftragung eines Subunternehmers. Ziff. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Auftraggeber erteilt pd.M und den von diesen eingesetzten Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die Vollmacht, sämtliche Sendungen, welche bestimmungsgemäß oder nicht bestimmungsgemäß in den Betriebsablauf eines anderen Zustellunternehmens gelangt sind, zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen

Erklärungen abzugeben, sollte dies erforderlich werden.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Form erfolgen (Zusatzleistungen). Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er pd.M nach Übergabe / Übernahme der Sendungen erteilt, soweit nicht die Umleitung oder Rückholung zwischen Abholung und Zustellung der Sendung gewünscht wird. Die §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.

(2) Dem Auftraggeber obliegt es, ein Produkt der pd.M mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.

(3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass jede Sendung eine richtige Empfängeradresse und eine von außen erkennbare, den Absender bezeichnende Angabe aufweist. Er beachtet die Regeln der DIN 5008 über die Anschrift (Vollständiger Name, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort).

(4) Die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung obliegt dem Auftraggeber. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchung durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag (Fallhöhe auf Kante, Ecke oder Seite aus 80cm Höhe) sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf deren Inhalt ohne Spurenhinterlassung nicht zulässt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass eine Handels-/Verkaufsverpackung diesen Anforderungen entspricht.

Aufdrucke auf der Verpackung (z.B. Vorsicht Glas) können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie entlasten den Auftraggeber nicht von der Verwendung einer den Anforderungen entsprechenden Transportversicherung.

(5) Der Auftraggeber gewährleistet, dass auf den pd.M im Rahmen eines von diesen AGB erfassten Vertragsverhältnisses überlassenen Sendungen keinerlei Schriftzüge, Bilder, Logos und dergleichen aufgedruckt und/oder appliziert sind, die dazu führen können, dass pd.M aufgrund der Annahme, Kommissionierung, Beförderung und/oder Weiterleitung dieser Sendungen gegen Rechte Dritter verstößt und deswegen von diesen in Anspruch genommen werden kann. Der Auftraggeber stellt pd.M vollumfänglich von allen Ansprüchen frei, die Dritte in diesem Zusammenhang trotzdem gegen pd.M geltend machen. Diese Freistellung umfasst insbesondere Abmahn- und Gerichtskosten, Kosten der Rechtsverteidigung, Ordnungsgelder und/oder Vertragsstrafen.

5. Beförderungsausschluss

(1) Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Sendungen, die den unter Ziffer 1.1 genannten Produktspezifikationen und den Anforderungen unter Ziffer 4.4 nicht entsprechen.

(2) Ebenso ausgeschlossen sind auch die Beförderung von Geld, geldwerten Dokumenten, Wertpapieren, Sparbüchern, Kredit-, Bank- oder Debitkarten, Softwarelizenzen oder vergleichbare Wertzertifikate.

(3) Weiter sind Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Pelze, Teppiche, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520 Euro pro Paket von der Beförderung ausgeschlossen. Ebenfalls sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als 13.000 Euro haben,

(4) Ebenso ausgeschlossen sind:

- Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt
- Schusswaffen und Teile von Schusswaffen nach den Definitionen des deutschen Schusswaffengesetzes
- Pakete, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen
- lebende oder tote Tiere oder Teile davon

- medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut
- menschliche oder tierische Überreste, Körperteile oder Organe
- leicht verderbliche Güter (z. B. Tiefkühlware, Frischwaren wie Fleisch, Fisch und Meeresfrüchte, Molkereiprodukte, Früchte und Gemüse, Schnittblumen)
- Gefahrgut aller Art
- Arzneimittel
- nicht gefährliche und/oder gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 bis 4 i.V.m. Anlagen 1 und 2 zu § 3 Abs. 2 des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- jegliche strahlenempfindlichen Güter
- Güter, die einer Sonderbehandlung bedürfen (z.B. besonders zerbrechlich oder nur auf einer Seite liegend transportierfähig)

(5) pd.M oder die von ihr beauftragten Zustellunternehmen sind nicht verpflichtet das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses zu prüfen. Diese Prüfung muss vom Auftraggeber vorab durchgeführt werden und im Falle eines Beförderungsausschlusses muss dieser die pd.M darüber informieren. Unterlässt der Auftraggeber es, die pd.M zu informieren, gilt dies als Erklärung, dass das Paket keine ausgeschlossenen Güter enthält. Erlangt die pd.M nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist pd.M berechtigt die Weiterbeförderung zu verweigern. Die daraufhin entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

(6) Der Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle schuldhaft verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 ausgeschlossenen Güter und/oder in Fällen unterlassener Anzeige gemäß Ziffer 5.5 entstehen.

6. Zustellung

(1) Die pd.M befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie dort an den Empfänger ab.

(2) Die pd.M ist für die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person berechtigt, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung. Die Identität dieser Person muss nicht (z.B. anhand eines Personalausweises) überprüft werden. Zu den Ersatzempfängern zählen auch Nachbarn des Empfängers.

(3) Ist eine Ablieferung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich, so unternimmt pd.M einen zweiten Zustellversuch an dem nachfolgenden Werktag oder lässt diesen durch ein anderes Zustellunternehmen vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn pd.M beim ersten Zustellversuch eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder besonderer Gefahren am Ablieferungsort nicht zumutbar ist.

(4) Beauftragt die pd.M ein anderes Zustellunternehmen ist dieses berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch beim Empfänger Pakete bei einem Ersatzempfänger gem. Absatz 2 zuzustellen oder in der nächstgelegenen Paketstation/Annahmestelle abzuliefern. Hierbei ist es nicht relevant, ob der Empfänger als Nutzer von Paketstationen registriert ist oder nicht.

Vorstehend genannte alternative Zustelloptionen gelten jedoch nicht, wenn eine schriftliche Verfügung des Versenders oder Empfängers vorliegt, die eine solche alternative Zustellung untersagt.

(5) Unzustellbare Sendungen werden unter Berechnung des vereinbarten Entgelts an den Auftraggeber zurückbefördert. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person i.S.d. Absätze 1 und 2 angetroffen, die Annahme verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung oder die Weigerung zur Zahlung eines Nachentgeltes oder des Nachnahmebetrages und die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung. Sendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften, Gemeinschaften oder an Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden und

Unternehmen gelten als unzustellbar, wenn pd.M gegenüber keiner Person schriftlich zum Empfang bevollmächtigt ist.

(6) Kann eine unzustellbare Sendung nicht in der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Weise abgeliefert und an den Auftraggeber zurückgegeben werden, ist pd.M zur Öffnung berechtigt. Ist der Auftraggeber oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist pd.M nach Ablauf von sechs Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Unverwertbares Gut kann pd.M vor Ablauf der Frist vernichten.

(7) Bei falscher Schreibweise der Empfängeradresse, falschen oder fehlenden Angaben, Umzug, Tod, Verweigerung der Annahme oder dem Fehlen einer geeigneten Empfangsvorrichtung kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden.

(8) Sollte der Empfänger erkennbar verzogen sein, versucht pd.M, die korrekte Adresse zu ermitteln. Gelingt dies, stellt pd.M innerhalb des eigenen Zustellgebietes erneut zu. Wird eine korrekte Adresse ermittelt, behält sich pd.M vor, für die Adressermittlung ggf. eine Handling-Pauschale zu berechnen. Kann eine korrekte Adresse nicht ermittelt werden, gibt pd.M dem Auftraggeber die Sendung spätestens am Werktag, der auf den Tag der Adressermittlung folgt, zurück.

(9) Die pd.M ist grundsätzlich nicht zur Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Liefertermins verpflichtet, soweit nicht für einzelne Sendungen im Preis- und Leistungsverzeichnis etwas anderes geregelt ist.

(10) pd.M nimmt gewöhnlich Zustellungen im Zeitraum von Montag bis einschließlich Samstag vor, nicht dagegen an Sonn- und Feiertagen. pd.M behält sich aber vor, in Sonder- und Ausnahmefällen auch an Sonn- und Feiertagen Zustellungen vorzunehmen; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

7. Entgelt

(1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das vorgesehene Entgelt zu zahlen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der

Absender das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zu zahlen. Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebende Verbindlichkeit des Auftraggebers gegenüber pd.M gelten die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte sowie Zahlungsfristen.

(2) Der Empfänger kann bei unfreien Sendungen das Beförderungsentgelt zuzüglich eines Einziehungsentgelts sowie sonstige auf der Sendung lastende Kosten mit befreiender Wirkung für den Absender bezahlen („Nachentgelt“). Verweigert der Empfänger die vollständige Zahlung offener Kosten, gilt dies als Annahmeverweigerung. Unabhängig von dem vorgenannten Recht des Empfängers zur Zahlung des Nachentgelts bleibt der Absender zur Zahlung verpflichtet.

8. Reklamationen

Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber pd.M per Textform geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch pd.M besteht. Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden sollen eingehen, können generell nicht mehr berücksichtigt werden. § 438 Abs. 5 HGB gilt nicht.

9. Haftung

(1) Ungeachtet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen haftet pd.M für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die pd.M, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben. Beruht der Schaden auf dem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters und/oder Erfüllungsgehilfe von pd.M., ist zudem erforderlich, dass diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben.

(2) pd.M haftet unbegrenzt für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch pd.M, eines ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Im Falle einer lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch pd.M, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder ihre Erfüllungsgehilfen ist die Haftung für sonstige Schäden auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen, d.h. 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung, begrenzt.

(3) Der Ersatz mittelbarer Schäden (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen) ist soweit hier nicht § 9 Abs. 1 eingreift ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die pd.M vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Die pd.M ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in § 425 Abs. 2 und §427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründen bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse.

(4) Bei Sendungen, für die gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist geschuldet ist, ist die Haftung der pd.M bei einer Lieferfristüberschreitung auf den einfachen Betrag der Fracht (Vergütung für die Beförderung) begrenzt.

(5) Darüber hinaus ist die Haftung von pd.M ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

(7) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch die pd.M eine Erstattung

ihrer nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung verlangen.

(8) Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann pd.M im Falle des Wiederauffindens einer Sendung die Erstattung der nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung nach Ablieferung der Sendung verlangen.

(9) Wird durch den Auftraggeber bei Vertragsschluss ein Warenwert bestimmt, verbunden mit dem Auftrag an pd.M, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen, gelten ergänzend die Bedingungen des oder der Versicherer(s). pd.M wird dem Auftraggeber eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice nach ihrem Abschluss unaufgefordert und unverzüglich vorlegen.

(10) Für Sendungen die auf Verlangen des Auftraggebers an ein anderes Zustellunternehmen übergeben werden (vgl. Ziff. 3.2), haftet pd.M nur bis zur Übergabe der Sendungen an dieses andere Zustellunternehmen.

(11) Von den vorstehenden Absätzen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen pd.M und dem Auftraggeber schriftlich getroffen worden sind.

(12) Die Haftung des Absenders nach § 414 HGB bleibt unberührt.

10. Datenschutz, Postgeheimnis

(1) pd.M ist gesetzlich zur Wahrung des Postgeheimnisses und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der pd.M ist eine entsprechende Verpflichtung auferlegt.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung werden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.LMF-Postservice.de/datenschutz.html>

11. Sonstige Regelungen

(1) Ansprüche gegenüber pd.M können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten aber nicht verpfändet werden können.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von pd.M aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder von pd.M anerkannt.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Augsburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(4) Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die pd.M ist zu der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.